



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF – II/3
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. Mai 2019
Zl. B,K-200/280519/HA,LO

GZ: BMBWF-12.660/0002-II/3/2019

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad Bildungsdokumentationsgesetz

Die zentrale, mit dem vorliegenden Entwurf einhergehende Änderung ist die Fokussierung auf das bereichsspezifische Personenkennzeichen – bPK – an Stelle der Identifikation anhand der Sozialversicherungsnummer. Im Vorblatt wird ausgeführt, dass die IT-Systeme und Schulverwaltungsprogramme der Pflichtschulen sowohl für die zentralen Evidenzen als auch für die Schülerverwaltung vor Ort angepasst werden müssen, und weiters, dass *„die Kosten für die Schulverwaltungsprogramme der Pflichtschulen von den jeweiligen Schulerhaltern zu tragen sind.“*

Zuständig für die Datenpflege sind die Bildungsdirektionen sowie das Bildungsministerium, hinkünftig das Bundesrechenzentrum. Die Kosten für Adaptierungen hinsichtlich der Verwendung des bPK werden daher von den Bildungsdirektionen, und nicht wie in den Materialien zum vorliegenden Entwurf angeführt, von den Schulerhaltern zu tragen sein.

Es ist damit zu rechnen, dass auf die Erhalter der Pflichtschulen aufgrund erforderlicher Anpassungen und Adaptierungen der Schulverwaltungsprogramme (Datenschutz,



Datensicherheit, Bildungscontrolling) Mehraufwendungen zukommen. Gleichzeitig werden mittelfristig kostendämpfende Effekte durch dieses Vorhaben für den Bund und die Länder erwartet, sodass man zwar insgesamt gesehen von keinen zusätzlichen Belastungen ausgeht. Im Ergebnis läuft es aber darauf hinaus, dass nur die Gemeinden einen Aufwand tragen müssen und Bund und Länder die „kostenneutralen“ Nutznießer der neuen Regelung sind.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass (auch) die Kosten für die Schulverwaltungsprogramme der Pflichtschulen, die durch die Neuerlassung des Bildungsdokumentationsgesetzes entstehen, vom Bund übernommen werden.

Ad Schulpflichtgesetz (§ 6 Abs. 1a)

Bereits jetzt besteht die gesetzliche Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, die ihnen von der elementaren Bildungseinrichtung überlassenen Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden, bei der besuchenden Schule in Vorlage zu bringen, um aufbauend auf diese Informationen entsprechende Fördermaßnahmen veranlassen zu können.

Nicht immer kommen die Erziehungsberechtigten diesen Verpflichtungen nach. Deshalb sollen nun die Schulleiter die Möglichkeit erhalten, diese Unterlagen direkt von betreffenden elementaren Bildungseinrichtungen anzufordern. Das wird seitens des Österreichischen Gemeindebundes ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel